

Vortrag an den Ministerrat

Internationaler Gerichtshof; Verfahren Ukraine gegen Russland aufgrund der Völkermordkonvention; Nebenintervention Österreichs; Prozessbevollmächtigung

Am 26. Februar 2022 brachte die Ukraine vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) eine Klage gegen Russland auf Grundlage der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl. Nr. 91/1958 (im Folgenden: „Völkermordkonvention“), ein. Die Ukraine wirft Russland in dieser Klage eine missbräuchliche Verwendung des Völkermordbegriffs vor, den Russland zur Rechtfertigung der Anerkennung von Donetsk und Luhansk als unabhängige Staaten und des militärischen Angriffs gegen die Ukraine instrumentalisiere.

Als Vertragspartei der Völkermordkonvention kann Österreich in diesem Verfahren als Streithelfer gemäß Art. 63 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes (BGBl. Nr. 120/1956 idF BGBl. Nr. 70/1960) intervenieren (sog. Nebenintervention), um die österreichische Rechtsauffassung zur Auslegung der Völkermordkonvention vor dem IGH darzulegen. Bisher haben 15 Vertragsparteien der Völkermordkonvention, darunter zahlreiche EU-Mitgliedstaaten, beim IGH Erklärungen als Streithelfer zur Unterstützung der ukrainischen Rechtsposition abgegeben. Eine Reihe weiterer Staaten hat bereits angekündigt, dem Verfahren ebenfalls beitreten zu wollen.

Auch von österreichischer Seite wird beabsichtigt, sich als Zeichen der politischen und völkerrechtlichen Unterstützung der Ukraine als Streithelfer am IGH-Verfahren zu beteiligen. Gegenstand der österreichischen Intervention in diesem Verfahren soll die Argumentation für die Zuständigkeit des IGH gemäß Art. IX der Völkermordkonvention sein. Es gilt zu verhindern, dass die missbräuchliche Verwendung des Völkermordbegriffs zur Rechtfertigung militärischer Angriffe unwidersprochen bleibt und so zu einem für die

internationale Friedensordnung und Rechtsstaatlichkeit höchst gefährlichen Präzedenzfall werden könnte.

Für die Vertretung der Republik Österreich in diesem Verfahren ist die Bestellung von Prozessbevollmächtigten im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) erforderlich. Als Prozessbevollmächtigter ist der Leiter der Sektion Völkerrechtsbüro und Amtssitz im BMEIA, Botschafter Univ.-Prof. Dr. Helmut Tichy, und als stellvertretender Prozessbevollmächtigter der stellvertretende Leiter der Sektion Völkerrechtsbüro und Amtssitz und Leiter der Abteilung für Allgemeines Völkerrecht im BMEIA, Botschafter Dr. Konrad Bühler, vorgesehen. Die Prozessbevollmächtigten werden u.a. die österreichische Interventionserklärung, die derzeit vom Völkerrechtsbüro des BMEIA ausgearbeitet wird, und allfällige weitere Schriftsätze abzugeben haben.

Die mit der Nebenintervention Österreichs im IGH-Verfahren verbundenen Kosten werden aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Botschafter Univ.-Prof. Dr. Helmut Tichy zum Prozessbevollmächtigten und Botschafter Dr. Konrad Bühler zum stellvertretenden Prozessbevollmächtigten der Republik Österreich für die Nebenintervention Österreichs im Verfahren zwischen der Ukraine und Russland vor dem Internationalen Gerichtshof aufgrund der Völkermordkonvention zu bestellen.

23. September 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister